

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

I.

Ausfertigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd ändert auf Grundlage des Art.44 Abs.1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 458) die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 03.01.2017:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 03.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird folgendermaßen ergänzt:

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn b. Freising, Eching, Hallbergmoos, Kranzberg, Kirchdorf, Fahrenzhausen, Hohenkammer und die Große Kreisstadt Freising, sämtliche Landkreis Freising, die Gemeinde Oberding, Landkreis Erding sowie die Gemeinde Haimhausen, Landkreis Dachau.

2. § 3 wird folgendermaßen ergänzt bzw. geändert:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden:

Neufahrn b. Freising
Eching
Hallbergmoos
Kranzberg
Kirchdorf
Fahrenzhausen
Oberding
Große Kreisstadt Freising
Hohenkammer
Haimhausen

(ausgenommen: Ortschaft Inhausermoos, Anwesen Reng/Bauch Fl.Nr. 1843/4 Gmkg. Haimhausen, Anwesen Bauer Fl.Nr. 981/10 Gmkg. Haimhausen)

Bei der Großen Kreisstadt Freising beschränkt sich der Wirkungsbereich auf das Gebiet der Ortsteile Pulling, Achering, Eggertshofen und Dürneck; bei der Gemeinde Kirchdorf auf die Gemeindeteile Wippenhausen, Hahnbach, Esternsdorf, Burghausen, Unterberg und Schnottling; bei der Gemeinde Oberding auf den Gemeindeteil Notzingermoos und den westlichen Teil des Gemeindeteiles Oberdingermoos.

Weiter erstreckt sich aufgrund von Zweckvereinbarungen der Wirkungsbereich auf die Gemeindeteile Giebing und Gramling der Gemeinde Vierkirchen des Landkreises Dachau, auf die Anwesen Birkenweg 50, 52, 54 und Ferstlstraße 23 der Gemeinde Oberding/Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain des Landkreises Erding sowie auf den Gemeindeteil Weißling der Gemeinde Petershausen des Landkreises Dachau.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 20.12.2018 **Franz Heilmeier**, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 19.12.2018 AZ.: 21-863-13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd – Jahresabschluss 2017

Beschluss-Nr. 6/2018 - einstimmig -

Der von der BRV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG geprüfte Jahresabschluss 2017 wird wie folgt festgestellt:

<u>Bilanzsumme</u>	<u>Jahresergebnis</u>
29.526.593,78 €	-404.164,19 €

Der ausgewiesene Jahresverlust von 404.164,19 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Zusätzlich ist der uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerk mit zu veröffentlichen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben das Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd Neufahrn

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2-4 GO Bay und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- und Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 08.August 2018

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ludwig **Möller**
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBVBay der Jahresabschluss und Lagebericht an folgenden 7 Tagen in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd im Sekretariat zur Einsichtnahme ausliegt:

21.01.2019 – 24.01.2019 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
28.01.2019 – 30.01.2019 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Neufahrn, 19.12.2018 gez. **Franz Heilmeier**, Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

9. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 9. Änderungssatzung zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS) vom 29.06.2005, i.K. seit 22.07.2005, i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 03.04.2018, i.K. seit 26.04.2018

§ 1

Am Ende des § 16 der BGuKS wird folgende Regelung angefügt:
Bei Grundstücken, für die bis zum 31.12.2018 eine Beitragsschuld entsprechend der Flächenbegrenzungsregelung nach den hierfür gültigen Satzungsregelungen der Gemeinde Hohenkammer entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld aus der sich aus den unterschiedlichen Satzungsregelungen ergebenden Flächendifferenz bei unbebauten Grundstücken erst mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der vorhandenen Geschossfläche oder maßgeblicher Veränderung der Grundstücksnutzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neufahrn, den 19.12.2018 **Franz Heilmeier**, Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe

1. Satzung

zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 01.01.2016

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Vorschriften

Die Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe (WAS) vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Verbandsmitglieder

Stadt Moosburg	mit Niederambach, Oberambach, Kirchamper, Feldkirchen, Pillhofen und Murr
Markt Au in der Hallertau	mit Reichertshausen, Dobl, Sindorf, Mösbuch, Holzmair, Sillertshausen und Willertshausen
Markt Nandlstadt	mit Nandlstadt, Baumgarten, Andorf, Kronwinkl, Reith, Zeilhof, Schatz, Hadersdorf, Alt-falterbach, Schwaig, Kollersdorf, Tölkirchen, Gründl, Kitzberg, Figlsdorf, Wadensdorf, Aiglsdorf, Höll, Meilendorf, Brudersdorf, Weiherdorf, Kleinwolfersdorf, Riedhof, Klein Gründling, Zulehen, Faistenberg, Bauernried, Großgründling, Oberholzhäuseln, Unterholzhäuseln, Riedglas, An der Forstleiten und Thalsepp
Gemeinde Attenkirchen	mit Attenkirchen, Gfeichtet, Pfettrach, Brandloh, Aign, Roggendorf, Aignrüpel, Staudhausen, Gütsldorf, Pischlsdorf, Berging, Rannertshausen, Hettenkirchen, Wimpasing, Kronsdorf, Götzen-dorf, Thalham, Haarland, Hohenmorgen, Gallersberg, Gehausen und Eisenthal
Gemeinde Haag an der Amper	mit Haag a. d. Amper, Weihrinnen, Sollern, Plörnbach, Holzhausl, Wörlhof, Hausmehring, Obermarchenbach, Mittermarchenbach, Untermarchenbach, Seeberg, Inkofen und Wälschbuch
Gemeinde Mauern	mit Mönchsberg, Wölfmühle, Kleidorf, Thal, Gandorf, Schreckenbogen, Kronwinkl, Hörgersdorf und Schwarzberg
Gemeinde Wang	mit Inzkofen, Sixthaselbach, Bergen, Burgschlag, Grub, Schöneck, Holzdohl, Weghausen, Einhausen, Dornhaselbach, Schweinersdorf, Hagsdorf, Schlag, Scheckenhofen
Gemeinde Wolfersdorf	mit Berghaselbach, Thonhausen, Kastenhofen, Störzen, Kaltenberg, Seel, Badendorf und Alsdorf
Gemeinde Zolling	mit Oberappersdorf, Unterappersdorf, Gerlhäusen, Harland, Walkertshausen, Osterimbach, Öl-persberg und Haidhof.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Attenkirchen, den 05.12.2018 **Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe**

Anton Geier, 1. Vorsitzender